

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Boris Gehring, Winfried Nachtwei, Grietje Bettin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1403 –

Einsatz von Zivildienstleistenden in privatwirtschaftlichen Bereichen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Beibehaltung der Wehrpflicht ist nicht erst seit der immer deutlicher werdenden Einberufungsungerechtigkeit nicht mehr zu begründen. Der Zwang zu Wehr- oder Zivildienst behindert einen zügigen und guten Zugang zu Ausbildung, Studium und Berufstätigkeit junger Männer. Die Bundesregierung hat nun im Frühjahr 2006 die Einsatzbereiche für Zivildienstleistende erweitert. Die vorgenommene Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Zivildienstgesetzes lässt einen fast ungehinderten Einsatz von Zivildienstleistenden in nahezu allen denkbaren Wirtschaftsbereichen befürchten. Der Zivildienst verliert dadurch weitere Legitimation, denn die Verpflichtung von Kriegsdienstverweigerern kann nun auch nicht mehr dadurch begründet werden, dass ihre Tätigkeit primär der Gesellschaft als Ganzes zugute kommt.

1. Wie sieht die Bundesregierung die langfristige Ausrichtung des Zivildienstes angesichts der Tatsache, dass Zivildienstleistende auch in gewinnorientierten Einrichtungen und Unternehmen eingesetzt werden können?

Zivildienstleistende erfüllen nach § 1 des Zivildienstgesetzes (ZDG) Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich. Danach kommt es auf den Nachweis an, dass sie Aufgaben erfüllen, die dem Allgemeinwohl dienen und die übrigen Voraussetzungen der Anerkennung als Zivildienststelle vorliegen. Dies war und ist grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform der Einrichtung und wird vom Bundesamt für den Zivildienst im Einklang mit der steuerrechtlichen Bewertung und der zur Allgemeinwohlorientierung ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung geprüft. Insoweit ist die Annahme, die Einsatzbereiche seien durch die Änderung der Richtlinien zur Durchführung des § 4 ZDG (Anerkennungsrichtlinien) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erweitert worden, unzutreffend. Inhaltsgleich ist bereits die schriftliche Frage der Abgeordneten Britta Haßelmann (Bundestagsdrucksache 16/1240, vom 13. April 2006, Frage Nummer 54) beantwortet worden.

Der Einsatz von Zivildienstleistenden im Krankenhausbereich kommt dem Allgemeinwohl zugute und genießt in der Gesellschaft hohes Ansehen. Eine Neuausrichtung des Zivildienstes war und ist hier daher nicht beabsichtigt.

2. Ist es anhand der durch die Bundesregierung geänderten Richtlinien zur Durchführung des Zivildienstgesetzes zukünftig denkbar, dass die nach § 4 Nr. 14 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreiten Arztpraxen, die die gleichen Patienten betreuen wie die nach § 4 Nr. 16 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreiten, bereits als Beschäftigungsstellen des Zivildienstes anerkannten und von einer Aktiengesellschaft betriebenen Krankenhäuser ebenfalls als Zivildienststellen anerkannt werden, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies?
3. Ist es künftig auch denkbar, Zivildienstleistende bei der nach § 4 Nr. 11b des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreiten Deutschen Post AG einzusetzen, beispielsweise damit diese für alte Menschen wohnortnahe Briefkästen vorhalten kann, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz von Zivildienstleistenden bei der Deutschen Post AG?

Die Fragen Nummern 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine Ausweitung der Einsatzbereiche ist nicht beabsichtigt. Arztpraxen bzw. Einrichtungen der Deutsche Post AG, die nach § 4 Nr. 14 bzw. Nr. 11b des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind, können weder nach den Anerkennungsrichtlinien alter noch nach denen neuer Fassung als Zivildienststelle anerkannt werden.

4. a) Wie viele Zivildienstleistende waren Ende 2005 in Einrichtungen mit der Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in Einrichtungen mit der Rechtsform Aktiengesellschaft (AG) sowie in Arztpraxen eingesetzt (bitte einzeln aufschlüsseln, wie viele Zivildienstleistende bei welcher Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei welcher Aktiengesellschaft oder Arztpraxis eingesetzt waren)?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung diese Zahlen?

Zu Frage a

Zum 15. Dezember 2005 waren 18 781 Zivildienstleistende in Einrichtungen eingesetzt, deren Träger Kapitalgesellschaften sind. Zu diesen Kapitalgesellschaften gehören Aktiengesellschaften (AG), gemeinnützige Aktiengesellschaften (gAG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH). 183 dieser 18 781 Zivildienstleistenden sind Einrichtungen in der Rechtsform einer AG bzw. einer gAG zuzuordnen. Eine weitere Unterscheidung wird im Datenstand des Bundesamtes für den Zivildienst nicht vorgenommen. Von den 18 781 belegten Plätzen gehören 12,09 Prozent der Deutschen Krankenhausgesellschaft, 0,48 Prozent dem Deutschen Jugendherbergswerk, 0,01 Prozent der Deutschen Sportjugend, 60,02 Prozent den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und 27,40 Prozent kommunalen Trägern, Trägern der Länder oder sonstigen Trägern an. Wie zu den Fragen 2 und 3 bereits ausgeführt, sind Arztpraxen nicht als Zivildienststellen anerkannt und können auch nicht anerkannt werden.

Zu Frage b

Nach den in § 1 und auch § 4 ZDG normierten Grundsätzen ist gewährleistet, dass alle Zivildienstleistenden ihren Dienst in den jeweiligen Dienststellen im Interesse der hilfebedürftigen Menschen und zum Wohle der Allgemeinheit ableisten können. Im Hinblick auf die aufgrund der geänderten wirtschaftlichen und demografischen Rahmenbedingungen und angesichts der für soziale Einrichtungen zunehmend notwendigen Neuausrichtungen bzw. rechtlichen Umgestaltungen der Träger wird auch zukünftig die Allgemeinwohlorientierung der Aufgaben tragendes Kriterium im Verfahren zur Anerkennung als Zivildienststelle bleiben.

